



Santander Consumer Bank

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenbriefumlauf

Stichtag	31.03.2024
Referenz	31.03.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ²	
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate (in Mio. EUR)	1.025,00	1.025,00	943,36	906,45	877,34	823,86
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate ¹ (in Mio. EUR)	1.327,89	1.197,14	1.264,13	1.109,27	1.126,12	995,78
Überdeckung (in Mio. EUR)	302,89	172,14	320,77	202,82	248,78	171,92
Überdeckung in % vom Pfandbrief-Umlauf	29,55	16,79	34,00	22,37	28,36	20,87
Gesetzliche Überdeckung ³ (in Mio. EUR)	39,37	38,63	18,87	18,13	+	+
Vertragliche Überdeckung ⁴ (in Mio. EUR)	0,00	0,00	0,00	0,00	+	+
Freiwillige Überdeckung ⁵ (in Mio. EUR)	263,52	133,51	301,90	184,69	+	+
Überdeckung unter Berücksichtigung des vdp-Bonitätsdifferenzierungsmodells (in Mio. EUR)	302,89	172,14	320,77	202,82	+	+
Überdeckung in % vom Pfandbrief-Umlauf	29,55	16,79	34,00	22,37	+	+

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse (in Mio. Euro)		Fälligkeitsverschiebung ⁶	
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	114,94	107,73	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	500,00	0,00	65,10	60,41	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	70,88	60,94	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	500,00	65,81	62,04	500,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	25,00	0,00	134,83	132,22	0,00	500,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	0,00	25,00	122,95	128,18	25,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	0,00	98,39	113,22	0,00	25,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	500,00	500,00	461,62	384,28	500,00	500,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	193,37	148,12	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.03.2024	31.03.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	+
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	+

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	51,25	51,25
Liquiditätsüberschuss	51,25	51,25

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

¹ Die Santander Consumer Bank AG nimmt keine Derivate in Deckung, Fremdwährungen sind weder im Umlauf noch in der Deckungsmasse enthalten.

² Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

³ Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich wie folgt zusammen:

Nach dem

Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden

Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

⁴ Vertraglich zugesicherte Überdeckung

⁵ Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG

⁶ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte			31.03.2024		31.03.2023		Weitere Kennzahlen			31.03.2024		31.03.2023															
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)						§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten						in Mio. EUR		0,00		0,00											
bis zu 300 Tsd. €						1.175,95		1.091,73		§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten						in Mio. EUR		0,00		0,00							
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €						98,52		53,00		§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)						in Jahren		6,24		6,78							
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €						2,17		1,16		§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf						in %		45,99		45,15							
mehr als 10 Mio. €						0,00		0,00		Ordentliche Deckung (nominal)						in Mio. EUR		1.276,64		1.145,89							
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) (in Mio. EUR)						wohnwirtschaftlich						1.276,64		1.145,89		Anteil am Gesamtumlauf						in %		124,55		111,79	
gewerblich						0,00		0,00		nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)																	
Staat ¹						Stichtag		Eigenumswohnungen		Ein- und Zweifamilienhäuser		Mehrfamilienhäuser		Bürogebäude		Handelsgebäude		Industriegebäude		sonstige gewerblich genutzte Gebäude		unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten		Bauplätze		Summe	
Bundesrepublik Deutschland						31.03.2024		364,83		891,80		20,01		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.276,64	
						31.03.2023		303,46		819,03		23,40		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.145,89	
Summe						31.03.2024		364,83		891,80		20,01		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.276,64	
						31.03.2023		303,46		819,03		23,40		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.145,89	

¹ Es sind keine ausländischen Deckungswerte vorhanden.

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Staat ¹							
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2024	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00
	31.03.2023	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00
Summe	31.03.2024	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00
	31.03.2023	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00

¹ Es sind keine ausländischen Deckungswerte vorhanden.

IV) Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. Euro)					
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		31.03.2024	31.03.2023		
		0,00%	0,00%		
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat ¹	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt			
		31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
keine		0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00
¹ Es sind keine ausländischen Deckungswerte vorhanden.					

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere	
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.03.2024	31.03.2023
XS1727499680	XS1727499680
XS2114143758	XS2114143758
XS2421360558	XS2421360558